

Die Petitionskommission hat über diese Sache weitausfährlich verhandelt und schließlich beschlossen, der Verammlung zu empfehlen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen mit einem Eventualantrag, das Statutarium der Gas- und Wasserwerke zu erlösen, das Wasser zum Selbstkostenpreise zu berechnen. Die ganze Sache war damals aber noch unklar, deshalb wurde sie der Petitionskommission nochmals zur Beachtung überwiesen. Diese zweite Verammlung hat zu dem Antrage geäußert, die Petition dem Magistrat zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich habe selbst unter Hinzuziehung des Ingenieurs der Gas- und Wasserwerke und des Herrn Lohausen die genauesten Ermittlungen angestellt.

St.-B. Hillmann: Das Wasserwerk ist haltbar für das Rohrnetz bis zum Hause des Besitzers. Von da an geht die Sorge den Besitzer an. Der Direktor des Statutariums hat keine Verpflichtung zu prüfen, ob die Leitungen aus gutem Material hergestellt sind. Rohrbrüche werden nun überall vorkommen und zwar um so mehr, je älter die Netze sind. Wenn dem Herrn Lohausen am 8. 4. 93 die Mitteilung geworden ist, daß er so viel Wasser mehr verbraucht hat, dann mußte er wissen, daß etwas nicht in Ordnung war. Trotzdem sind noch ein paar Monate hingegangen. Sie sehen daraus, daß nicht genügende Sorgfalt obgewaltet hat. Von diesem Gesichtspunkt hat das Wasserwerksstatutarium immer in ähnlichen Fällen Beschlüsse, aber nach milden Grundrügen, verlangt. Dieser Weg würde sich auch hier empfehlen. Ganz schuldlos ist der Besitzer nicht zu sprechen. Wenn aber der Hausbesitzer nicht haltbar gemacht wird, dann wird er von jeder Aufsicht über die Netze frei.

St.-B. Schütze: Am 6. Mai ist dem Herrn Bauamt der große Wasserabfluß gemeldet worden und schon am 8. Mai ist die Untersuchung vorgenommen. Eine Woche lange Verschleppung ist also nicht eingetreten.

St.-B. Sachs: Meine Herren! Die Besitzer von Wasserwerkern werden chikanirt, wenn sie möglicher Weise ein Rohr haben, was unrichtig ist. Anders ist es bei denen,

die Wasserwerke nicht haben. Wieviel Wasser geht da verloren! Wer unschuldig bezahlen soll, findet das selbstverständlich hart. Das Wasserwerk soll mal sagen, wieviel Wasser es selbst verliert! Wenn es das alles bezahlen sollte, das wäre sehr viel. Ich stimme der Petitionskommission zu.

St.-B. Friedrich: Ich habe Sorge, daß dieser heutige Beschluß keine Konsequenzen nach sich ziehen wird. Deshalb möchte ich den Magistrat bitten, das Statutarium des Wasserwerkes nachzusehen und Änderungen vorzuschlagen. Sowie ich zu dem Fall mir bemerken, daß es unrichtig ist, daß die Stadtverwaltung ankommen kann für Inhaftigkeiten.

St.-B. Gize: Das Statutarium will die Wasserverwendung bestrafen. Aber nicht jede Verwendung ist strafbar, sondern nur die aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit veranlaßte. Von einer solchen Verwendung kann in vorliegendem Fall nicht die Rede sein. Daher hat die Wasserwerksverwaltung meiner Ansicht nach keinen rechtlichen Anspruch auf Bezahlung. Ich stimme daher für den Antrag der Petitionskommission und unterhalte den Antrag Friedrichs.

Beide Anträge werden angenommen.

10. Mittelbewilligung für Baumpflanzungen.

Der Antrag des Magistrats, ihm zur Ergänzung der Defekte in den Baumpflanzungen 1100 Mk. zu bewilligen, wird, nachdem derselbe von der Finanzkommission empfohlen worden, genehmigt.

11. Genehmigung der Bedingungen für die Anstellung eines Polizei-Bauinspektors und Branddirektors.

Aus Anlaß des Ausscheidens des Stadtbauinspektors und Brand-Direktors Rüdert aus dem städtischen Dienste beantragt der Magistrat, sich einerseits mit der ferneren Vereinigung der Stellen des Polizei-Bauinspektors und Branddirektors, andererseits mit den angebotenen Anstellungsbedingungen einverstanden zu erklären.

Es geschieht.

Punkt 4, 7-9, 1-13 und 15 fallen an.

Schluß der Sitzung 7^{1/2} Uhr.

Stadtverordneten-Sitzung

am 12. Februar 1894.

(Nachdruck verboten.)

Anwesend sind am Vorstandstische die Herren Reg.-Rath a. D. Gneist, Prof. Dr. Dittenberger, Baumeister Schulze; am Magistratsstische die Herren Oberbürgermeister Staudt, Bürgermeister Dr. Schmidt, Stadtbaurath Genzmer, Stadtschulrath Dr. Gerbe, Stadträte v. Holln, Jochims, Arndt, Bonstedt, Düntz, Ernst, Schulze;

und die Stadtverordneten: Apelt, Ahmann, Dr. Baumert, Berghaus, Billing, Brinkmann, Brömme, Brümme, Bethke, Demuth, Dietelm, Gize, Friedrich, Dr. Förstch, Haase, Hoff, Heiser, Herr, Herz, Herzfeld, Hofmeister, Dr. Hillmann, Jensch, Dr. Kell, Robert, Kociger, Meise, Otto, Pfant, Panje, Maus, Kofsch, Roth, Sachs, Schütz, Schütte, Sommer, Steiner, Steinhauf, Weise, Welck, Werther.

Entschuldig sind die Herren St.-B.: Schmidt, Jander; zeitweise entschuldig sind die Herren St.-B.: Klinsch, Hense, Hildebrandt;

unentschuldig fehlen die Herren St.-B.: Freyberg, Prof. Dr. Kofschigter.

Beginn der Sitzung 4^{1/2} Uhr.

Vorsitzender: Es ist eine Petition von den Gebrüdern Kroppenstedt eingegangen. Dieselben haben im Rathsfelder einen Laden für 6000 Mk. gemietet. Sie beklagen, es sei ihnen dies und jenes in Aussicht gestellt, aber es sei nicht erfüllt worden. Die Kletter seien ihnen nun zu leicht und die Läden zu heiß. Sie wünschen, von dem Vertrag entbunden zu werden.

Ferner ist von dem Zimmerer Gustav Klaffenbrück eine Einladung zur öffentlichen Verammlung der Zimmerer und Landbauwerker am 15. d. M. im Mohlenhal eingegangen. Es soll dort die Frage erörtert werden:

„Wie rechtfertigt der Magistrat und die Stadtverordneten-Verammlung die Vergebung städtischer Arbeiten nach außerhalb?“

Die Stadtverordneten-Verammlung möge zu dieser Verammlung eine Kommission entsenden.

Ich schlage vor, über diese Sache zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird angenommen.

1. Fluchtlinienseffensung für einen Theil der Marsfelderstraße.

Der Magistrat legt einen Fluchtlinienplan für einen Theil der Marsfelderstraße mit dem Ersuchen vor, die auf demselben roth eingezeichnete Fluchtlinie für die Grundstücke Marsfelderstraße Nr. 62 bis 67 gutheißend zu wachen.

Berichterstatter St.-B. Steinhauf: Die Wittwe Maus, Besitzerin des Hauses Marsfelderstraße 63, wünscht einen Neubau zu errichten und hat selbst die Regulirung der Straße beantragt. Der Magistrat hat nun eine Fluchtlinie vorgeschlagen, die in ihrem größten Theile noch eine Straßenbreite von 13 m lassen wird. Der westliche Theil der Marsfelderstraße ist noch breiter, er ist 18-19 m breit. Es wäre jedenfalls schade, wenn diese städtische Straße, die früher einen ganz bedeutenden Verkehr besaß, welcher gegenwärtig auch wieder zugenommen hat, enger durchgeführt würde. Die Baukommission hat sich dem Magistratsvorschlage angeschlossen und empfiehlt Ihnen, die Fluchtlinie in der vorgeschlagenen Richtung zu genehmigen.

St.-B. Pfant: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob die Verbreiterung der Marsbrücke in Aussicht genommen ist?

St.-B. Steinhauf: In Bezug auf die Marsbrücke

siehe wesentliche Veränderungen vor. Eine Vertheilung oder Verbreiterung wird nach der nördlichen Seite hin erst folgen.

Die vorgelegene Fluchtlinie wird genehmigt.

2. Nachtragsvertrag wegen des Rittergutes Beesen-Ammendorf.

In Gemäßheit des Beschlusses der Stadtverordneten-Verammlung vom 13. November 1893, welchem der Magistrat beigetreten ist, war der von dem Kaufmann Rosenbergs angekaufte Ackerplan in Fürst Adewell-Diendorf dem Pächter des Rittergutes Beesen-Ammendorf, Hauptmann der Reserve Landt zu verpachten mit der Maßgabe, daß die Pacht vom 1. Oktober 1893 ab zu zahlen ist und im Uebrigen die Bedingungen des Ritterguts-Pachtvertrages auf das Pachtverhältniß Anwendung finden. Dementprechend ist der betagte Landt nun mit dem Ritterguts-Pachtvertrage auseinandergesetzt worden; der Pächter Landt hat aber gegen dessen Vollziehung ein Verlangen erhoben, welchem der Magistrat die Begründung nicht abspreden kann. Wenn der fragliche Ackerplan ein Theil des Rittergutes wird, so läuft auch für ihn die Pachtperiode am 21. Juni 1902 ab, und derselbe muß daher mit der Ernte an den neuen Pächter abgegeben werden, während jetzt der Pächter den Acker im Besitze übernimmt. Der Pachtzins ist nach § 15 des Ritterguts-Pachtvertrages in vier Raten pränumerando am 1. Juli, 1. Oktober, 2. Januar und 1. April zu zahlen, so daß die letzte Zahlung am 1. April 1902 zu erfolgen hat. Der Pächter kommt aber wiederum in die Lage, für drei Vierteljahre die Pacht ohne Gegenleistung zu zahlen, was ihm nicht zugemuthet werden kann.

Da es nun aber jedenfalls zweckmäßig ist, den neu gekauften Ackerplan als Theil des Rittergutes Beesen-Ammendorf zu behandeln und denselben gleichzeitig mit dem Gut pachtfrei werden zu lassen, so ersucht der Magistrat die Verammlung, sich damit einverstanden zu erklären, daß für die ersten drei Vierteljahre vom 1. Oktober 1893 bis 1. Juli 1894 für den Ackerplan Nr. 184 a. b. in Fürst Adewell-Diendorf die vereinbarte Jahrespacht nicht beansprucht wird.

Berichterstatter Herr Roth: Die Stadt Halle hat von Braunoblengraben, die in ihren Feldern liegen, mehrfach Entschädigungen erhalten. Die Summen wurden in Adewell 39 Morgen angekauft. Wie der Kauf stattfand, wurden Verhandlungen mit dem Pächter des Gutes in Ammendorf angeknüpft, ob er dies Land in Pacht nehmen und den Kaufpreis mit 3% Proz. Zinsen verzinsen wolle. Herr Landt erklärte sich dazu bereit. Da die Acker in schlechter Verfassung waren, so sollte die Lebergabe im Herbst stattfinden. Auf Grund seines Angebotes beschloß der Magistrat den Ankauf des Landes. Die Acker sind Herrn Landt übergeben worden. Nun hat der Magistrat zu dem Pachtvertrage des Herrn Landt einen Nachtragsvertrag entworfen und letzteren zur Genehmigung vorgelegt. Herr Landt weigert sich aber, denselben zu unterschreiben. Er gibt an, daß sein Angebot so nicht verstanden werden könnte, daß er schon die Verzinsung vom 1. Oktober 1893 an leisten sollte. Er könnte doch seine Pacht zahlen für 1/2 Jahr, wo er vorher keine Ernte gehabt hätte. Wenn er das Land 1902 wieder zurückgeben möchte, dann hätte er in 8% Jahren nur 8 Ernten gehabt, aber für 8% Jahre hätte er Pacht zahlen müssen. Daraufhin stellt nun der Magistrat den Eingangs erwähnten Antrag. Die Agrarkommission hat die Sache beraten. Sie konnte sich in erster Linie nicht der Ansicht anschließen, daß Herr Landt die Pacht nicht zu zahlen brauche. Wäre Herr Landt auf die Forderung der Stadt eingegangen, so müßte er auch bezahlen. Die Kommission konnte sich aber der Ansicht nicht verschließen, daß Herr Landt nach den jetzt



mündlich gemachten Erklärungen in dem guten Glauben gehandelt habe, daß er nur für 8 Jahre zahlen solle. Es ist faktisch ein Limitum in der Landwirthschaft, daß für Acker für mehr die Pacht gezahlt wird, als man die Nutzung hat. Nun sagt sich die Agrarkommission, in Anbetracht dessen, daß das Pachtgebot ein angemessenes ist, verzichtet die Stadt auf die Pacht für 1/4 Jahr. Herr Handt hatte das Angebot gemacht in der Uebereignung, daß er diese 39 Morgen ohne besondere Kosten mitbewirtschaften könnte. Sein Gewinn würde aber sehr gemindert werden, wenn er die 1/4 Jahre Pacht zahlen sollte. Die Kommission hält es nicht für gangbar, in diesem Falle auf dem Buchstaben zu bestehen. Sie beantragt vielmehr die Annahme der Magistratsvorlage.

Die Agrarkommission beantragt aber weiter, daß in dem Vertrage etwas über die Art der Mägewähr gesagt werde. Der Pächter soll den Acker gut pflügen und bestellen als Gegengeld für den Erlaß der Pacht der 1/4 Jahre. Ich empfehle Ihnen, so zu beschließen.

Stadtratsh. Jochims: Der Magistrat steht auf dem Standpunkt, daß Herr Handt formell verpflichtet sein würde, die volle Pacht zu zahlen. Er ist sich augenscheinlich nicht klar gewesen, daß die Pacht schon am 1. Juli 1893 beginnt. Es ist mir nicht möglich, an 8 1/2 Jahre zu zahlen, und das Land nur 8 Jahre zu benutzen. Das kann unsere Absicht nicht gewesen sein.

Was die Bestellung anbetrißt, so meine dem Magistrat, daß er ja im letzten Vierteljahr zu bestimmen habe, was gezahlt werden soll.

St.-B. Sachs: Wenn sich der Herr verreckt hat, so ist das sein Erbe. Wird er in den 1/4 Jahren gar nichts an dem Acker ernten? Ich bin damit einverstanden, daß man ihm entgegenkommt, aber wenigstens die Hälfte müßte er zahlen.

Vorsitzender: Ich bin anderer Ansicht über die Mägewähr. Das Land muß von Pächter bestellt, und was er dafür zu fordern hat, muß ihm gezahlt werden.

St.-B. Pfau: Ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn Sachs, daß er sich versehen hat. Ich stelle den Antrag, daß er die Hälfte zahlen soll.

Es wird beschlossen,
1. dem Herrn Handt die Pacht für 1/4 Jahre zu erlassen und
2. den Magistrat zu ersuchen, wegen der Mägewähr Fürsorge zu treffen und die Formulierung des betreffenden Paragraphen vorzunehmen.

3. Haushaltsplan der Gaswerke pro 1894/95. Berichtshalter St.-B. Sachs: Der Haushaltsplan der städtischen Gaswerke pro 1894/95 liegt zur Feststellung vor. Derselbe balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 1106599,25 Mk. Die Finanzkommission hat den Plan geprüft, und ich ersuche Sie, ihn so festzusetzen.

St.-B. Kesse: Ich möchte mir Auskunft erbitten, ob die Frage noch nicht erledigt ist, den Preis für das Gas herabzusetzen. Ein kleiner Anstieg würde dadurch ja entstehen. In Berlin kostet der Kubikmeter nur 16 Pf. Ich bin sehr überzeugt, wenn das Gas billiger wird, dann wird sich die Beleuchtung mit Gas steigern.

St.-B. Sachs: Ich kann Herrn Kesse beruhigen, sein Wunsch befindet sich im Auge.

Der Plan wird genehmigt.

5. Beschluß der städtischen Behörden bezüglich der Ehrlich'schen Stiftung.

In Folge Anweisung der Aufsichtsbehörde hat der Oberbürgermeister Stande den in Betreff der Ehrlich'schen Stiftung gefassten Gemeindefeststellung vom 6.21. April 1891 durch Verfügung vom 13. Januar 1894 beanstandet.

Der Magistrat hat wegen Aufhebung dieser Beanstandungs-Verfügung unterm 23. Januar ds. Jrs. Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Herrn Oberbürgermeister Stande angehängt und giebt der Versammlung unter

Beifügung der Klage und der betreffenden Vorgänge hier von Kenntniß.

Berichtshalter Herr Elze: Die Ehrlich'sche Stiftung hat die Versammlung wiederholt beschäftigt. Ich muß an das Testament zurückgehen, durch welches der Tuchmachermeister Ehrlich im Jahre 1854 die Stadt Halle zur Erbin mit der Bestimmung eingesetzt hat, daß die Revenuen seines Nachlasses der hiesigen Taubstummenanstalt und Blindenanstalt zuzulernen sollten und zwar so, daß ein Drittel der Taubstummenanstalt erhält, zwei Drittel aber die zu bauende Blindenanstalt. Von diesen zwei Dritteln wird die eine Hälfte zum Kapital geschlagen, bis der Magistrat und die Stadtverordneten erklären, daß dies ferner nicht angängig sei, mindestens aber 25 Jahre hindurch. Weiter heißt es dort: Hört die hier bestehende Taubstummenanstalt zu bestehen auf, so wird das Drittel zum Kapital geschlagen. Wenn eine andere Anstalt errichtet wird, welche nach dem Ermessen des Magistrats der Unterstützung würdig ist, so erhält sie das Drittel wieder. So soll auch in solchen Fällen verfahren werden, in denen ein Direktorenwechsel eintritt. Die Summe soll nur solchen Taubstummen zu Gute kommen, welche hier in Halle wohnen, hilfsbedürftig und einer Wohlthat würdig sind.

Der Magistrat hat in Verbindung mit der Stadtverordnetenversammlung die nöthigen Verwaltungsanordnungen zu treffen.

Die Stiftung ist von der Stadt angenommen, und sie hat auch die königl. Bestätigung erhalten.

Bis vor kurzer Zeit war nun eine Taubstummenanstalt in Halle. Mit dem Vorsteher, Klog, hatte die Stadt ein Abkommen getroffen, er erhielt erst weniger, dann allmählich mehr, bis 1200 Mk. Nach den 25 Jahren trat Klog an die Stadt heran und sagte, jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo ihr nicht mehr kapitalfrei darfst, jetzt verlange ich das Drittel zur Taubstummenanstalt. Nun wurde ein weiteres Abkommen mit Klog getroffen, dahingehend, daß 15 Prozent von den Zinsen zum Kapital geschlagen werden sollten. Klog verpflichtete sich, bedürftige und würdige Taubstumme von Halle mangellos anzunehmen. Die anderen zwei Drittel des Vermögens wurden dem Siechenhaus übergeben.

Im Jahre 1890 hat Herr Klog seine Anstalt an die Provinz abgetreten, und nun kam die Provinzialverwaltung und verlangte das Drittel aus der Stiftung. Da sagte die Stadtverordnetenversammlung, so ohne Weiteres geht das nicht! Inzwischen war der Magistrat geneigt, auf das Verlangen des Landesbesorgermanns einzugehen. Die Stadtverordnetenversammlung sagte aber rühmlich nein! Sie ersuchte den Magistrat, eine neue Vorlage zu machen, in der Bestimmungen getroffen werden sollten über die direkte Verwendung der Einkünfte aus der Ehrlich'schen Stiftung zu Gunsten der Halle'schen Taubstummen. Der Magistrat machte nun auch eine Vorlage im Herbst 1891. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß der Provinz die Berechtigung auf Gewährung des Dritttheils nicht abzupreien sei. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag ab, indem sie davon ansah, daß hier von einer rechtlichen Verpflichtung, der Provinz das Drittel zu überlassen, überhaupt nicht die Rede sein könne, denn die Fassung des Testaments sei so, daß dem Magistrat überlassen sei, zu bestimmen, ob einer würdigen Anstalt dies überhaupt zugewendet werden solle. Vor allen Dingen wollte der Stifter das Geld Halle'schen Taubstummen zuwenden, nicht aber einer öffentlichen Anstalt. Wenn dieses Drittel in die Provinzialkasse fließt, so kommt es nicht mehr Hallenfern zu Gute. Die Versammlung lehnte daher den Magistratsantrag ab, ersuchte denselben aber

1. aus den Zinsen der Stiftung die Grabsstätte in Stand zu halten,
2. mit der Provinzialverwaltung ein Abkommen auf Widerruf dahin zu treffen,

a) alle taubstummen Kinder von Halle aufzunehmen,
b) daß für jedes Kind für Kost und Schulgeld jährlich 216 Mk. für Unterricht allein 60 Mk. gezahlt werden;

3. der Ueberrest der Zinsen aus der Ehrlich'schen Stiftung soll nach Beschluß der städtischen Behörden an entlassene Taubstumme sowie an sonstige Taubstumme verteilt werden.

Diesem Beschluß ist der Magistrat beigetreten. Er hat sich überzeugt, daß seine frühere Auffassung nicht richtig sein könnte. Der Beschluß des Magistrats ist dem Landesdirektor mitgetheilt worden mit dem Ersuchen, nimmst ein Abkommen zu treffen, damit die Sache erledigt werde.

Da hat nun der Landesdirektor erklärt, davon könne keine Rede sein. Die Taubstummenanstalt von Klog sei an die Provinz abgetreten, in Folge dessen sei die Provinz der Rechtsnachfolger der Klog'schen Taubstummenanstalt und sie beantrage daher das Drittel. Es ist dem Landesdirektor darauf angeantwortet worden, er möge den einzig richtigen Weg beschreiten und gegen die Stadt Halle als Verwalterin des Geldes der Ehrlich'schen Stiftung auf Herausgabe des Geldes klagen. Diesen Weg hat der Landesbesorgermann nicht beschritten. Er wandte sich an den Provinzialausschuß. Der Provinzialausschuß hat sich im Bescheidwege an die Aufsichtsbehörde gewandt, also an den Regierungspräsidenten. Dieser hat richtig gesagt, daß es eine reine Rechtsfrage, darüber kann ich von Nichts wegen nicht entscheiden. Daraufhin hat sich der Landesdirektor beschwerdeführend über den Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten gewandt. Der Regierungspräsident hat sich offenbar ablehnend verhalten. Da hat nun, und das ist das punctum saliens, der Oberpräsident sich bewegen gefühlt, den Herrn Regierungspräsidenten von Dietz anzuweisen, die Beschlüsse der städtischen Behörden zu beauftragen und zu versuchen, andere Beschlüsse herbeizuführen. Diese Verfügung ist dem Oberbürgermeister zugegangen, und er hat nochmals angefragt, ob das denn möglich sei und er wirklich angewiesen werden sollte, im Anschlusse die Beschlüsse der städtischen Behörden zu beauftragen. Darauf ist die Forderung wiederholt worden.

Nun konnte der Oberbürgermeister nicht anders, als der Verfügung nachzukommen. Der Oberbürgermeister hat mittels Schreiben vom 13. Januar 1894 die Material beanstandung ausgesprochen und dem Magistrat das Material abschriftlich zugehen lassen. Gegen diese Beanstandung hat aber der Magistrat beim Bezirksausschuß gegen den Oberbürgermeister Klage zur Entscheidung eingereicht.

Die Sache ist uns zur Kenntnissnahme mitgetheilt, da wir ja zunächst nichts weiter thun können.

Meine Herren! Daß es hier überhaupt so liegt, bedauere ich außerordentlich. Bei uns hat im preussischen Staate als ein Hauptgrund das geolken, daß wir ein Rechtsstaat seien, d. h. daß durch Verfügungen von Verwaltungsbehörden Privatrechte nicht geschmälert werden könnten. Ich muß gestehen, daß dieser Grundsat in dem Streite nicht überall beachtet ist. Ich muß es sehr beklagen, daß der Oberpräsident nicht den Weg verfolgt hat, den der Herr Landesdirektor hat gehen wollen, nämlich dem Herrn Landesbesorgermann anheim zu geben, den rechten Weg zu beschreiten. Hier handelt es sich um weiter nichts: Ist die Provinz auf Grund der Stiftung berechtigt, die jährlichen Zinsen von 3000 Mk. in den Provinzialkassen zu fassen? oder ist die Stadt als Verwalter der Stiftung berechtigt, über die Zinsen zu verfügen? Es ist das offenbar lediglich ein Privatrecht, der nur im Rechtswege ausgesprochen werden kann. Formell ist es ja ganz richtig, daß der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde die Aufsicht zu führen hat. Aber ein Recht einzugreifen und Anweisungen zu geben, steht ihm nicht zu.

Nun aber, meine Herren, geht der Herr Oberpräsident von der ganz falschen Voraussetzung aus, daß zwischen der Provinz und der Stadt über die Zinsen gar kein Streit wäre, es handele sich bloß um die Höhe der Zinsen. Das ist ganz

wichtig, im Gegentheil, das ist des Pudels Kern: wir sagen, uns liegt es zu, über die Zinsen zu beschließen.

Dem, meine Herren, selbst als aufsichtsführende Behörde hat der Regierungspräsident, und das hat der Magistrat in seiner Klage treffend ausgeführt, kein Recht, Beschlüsse der städtischen Behörden zu beanstanden. Nach dem Unabhängigkeitsgesetz kann dies allerdings geschehen; Voraussetzung für eine derartige Beanstandung ist aber die, daß öffentliche rechtliche Gesichtspunkte verletzt werden. Daher hat in diesem Falle weder der Regierungspräsident noch der Oberpräsident das Recht zur Beanstandung zu verlangen, und ich hoffe deshalb sicher, daß, wenn nicht in Merseburg, so doch in Berlin die Beanstandung des Oberbürgermeisters wieder aufgehoben wird und dem Oberpräsidenten von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes gesagt wird, soweit geht das Recht bei Aufsicht von Stiftungen nicht. Hier hat der öffentliche Richter zu entscheiden.

Ich komme nun noch kurz zu dem Andloff'schen Legat. Dasselbe stammt aus dem hiesigen Jahre. Der Erblasser vermachte der Taubstummenanstalt 500 Thaler. Da die Anstalt keine juristische Person ist, kam ein Vertrag zustande. Herr Klog übernahm diese Summe unter der Bedingung, sie bei seinem Abgange seinem Nachfolger zu verwalten, sie bei seinem Abgange seinem Nachfolger zu verwalten, sie bei seinem Abgange seinem Nachfolger zu verwalten, sie bei seinem Abgange seinem Nachfolger zu verwalten. Sollte Herr Klog sterben oder die Anstalt aufgelöst werden, so wollte er resp. seine Erben die 1500 Mk. nach Abzug des Erblassersteuerpostens dem Magistrat zur Fürsorge für Taubstumme abliefern.

Bei der Uebergabe an die Provinz hat Klog die 1380 Mk. an die Provinzkasse abgeführt. Nun ist die Streitfrage: Ist die Veräußerung eine Aufhebung der Anstalt? Es läßt sich für die eine Ansicht ebenso viel sagen, wie für die andere. Ich stelle daher den Antrag, den Magistrat zu ermächtigen, Klage gegen die Provinz auf Rückzahlung der 1380 Mk. anzustellen.

Korreferent Herr Herzfeld: Ich möchte den Magistrat dringend ersuchen, durch seinen Vertreter beim Bezirksausschuß als beim Oberlandesgericht den Standpunkt einzunehmen zu lassen, daß den Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten, ob wir im Rechte sind oder nicht, gar nichts angeht.

In Bezug auf das Andloff'sche Legat bin ich der Meinung, die Klage gegen Klog zu richten.

St.-B. Dr. Keil: Die Klage wegen des Andloff'schen Legats scheint mir vollständig aussichtslos zu sein. Ich beantrage, gegen die Provinz die Feststellungsklage in Betreff der Ehrlich'schen Stiftung zu erheben.

Vorsitzender: Nach meiner Meinung müßte die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes bestritten werden. Ich bin der Meinung, daß wir gegen die Provinz nicht vorgehen, da die Frage noch nicht reif genug ist. Auch hat die Provinz noch gar nicht geäußert, was sie will.

St.-B. Elze: Ich schlage vor, die von Herrn Dr. Keil beantragte Feststellungsklage nicht anzustellen. Dazu liegt gar keine Veranlassung vor.

Demerser möchte ich noch, daß nicht nur der Beschluß des Magistrats hätte beanstandet werden müssen, sondern auch der Stadtverordneten-Versammlung. Wir haben anders beschließen, als der Magistrat ursprünglich wollte.

Herr Dr. Keil zieht seinen Antrag zurück.

Vorsitzender: Wir haben also von der Angelegenheit Kenntnis genommen.

6. Petition Lohansen, zweite Beratung. Berichtshalter St.-B. Schulze: Herrn Stadtbaurath a. D. Lohansen ist im 2. Quartal vorigen Jahres eine Rednung über 600 Mk. für 5000 Kubikmeter weggefloßenes Wasser zugestellt worden. Der Magistrat war dem Herrn Lohansen insoweit entgegengekommen, als statt des Preises von 12 Pf. nur 8 Pf. für den Kubikmeter bezahlt wurden. Der Herr Lohansen hat sich aber an die Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte gewandt, ihm diesen Betrag zu erlassen.

